



Sozialgericht Dortmund

- Pressemitteilung -

Dortmund, 24. März 2023

Wäschetrockner keine Erstausrüstung

Die sogenannte Grundsicherung im Alter gehört zu den Leistungen des Staates im Rahmen der Sozialhilfe. Die kleine Rente der Klägerin reichte für den Lebensunterhalt nicht aus, so dass sie Leistungen zur Grundsicherung im Alter bezog. Bei ihr liegt Pflegebedürftigkeit nach einem Pflegegrad 5 vor. Nach einem Umzug begehrte sie die Kosten für die Anschaffung eines Wäschetrockners im Rahmen der Erstausrüstung für ihre neue Wohnung. Aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen liege ein hohes Wäscheaufkommen vor und sie habe keine Möglichkeit anderweitig zu trocknen.

Das Sozialgericht Dortmund wies die Klage ab. Ein Wäschetrockner zählt nicht zu den für eine geordnete Haushaltsführung erforderliche Haushaltsgeräten. Er dient nicht den grundlegenden Bedürfnissen wie Essen, Schlafen und Aufenthalt in der Wohnung.

Die Beschaffung eines Trockners legt der Gesetzgeber in den eigenen Verantwortungsbereich der Hilfeempfänger. Sozialhilfe greift als steuerfinanzierte Leistung und als Mittel der Sicherstellung des Existenzminimums nur ein, wenn keine Selbsthilfemöglichkeit besteht.

Das gilt auch unter Berücksichtigung der im Fall der Klägerin bestehenden erheblichen Pflegebedürftigkeit mit hohem Wäscheaufkommen. Das stellte das Sozialgericht Dortmund in seiner Entscheidung klar.

Darüber hinaus bestehen mit einem Trockenkeller und einer Terrasse ausreichend zumutbare Trockenmöglichkeiten.

Rechtskräftiges Urteil vom 25.01.2023, Az.: S 43 SO 169/21

Herausgeber: Der Präsident des Sozialgerichts Dortmund, Peter F. Brückner, Ruhrallee 1 – 3, 44139 Dortmund.

Pressesprecher: Richter am Sozialgericht a.w.A.f.R. Dr. Carsten Schumacher,
Tel.: (0231) 5415-240

E-Mail Adresse: pressestelle@sg-dortmund.nrw.de
Internet: www.sg-dortmund.nrw.de